

Klassenfahrten nach UK unter den derzeitigen Rahmenbedingungen

Beitrag von „Ratatouille“ vom 17. Februar 2024 15:17

Zitat von Stille Mitleserin

Die Eltern sind getrennt, der Vater ist gar nicht mehr sorgeberechtigt. Im Vorfeld der Fahrt war er nicht beteiligt.

Ich habe irgendwo gelesen, Vater und Tochter hätten am Informationsabend teilgenommen und weder an dem Abend noch danach auf die Erkrankung hingewiesen. Ersteres sei ihnen auch nicht zuzumuten gewesen, da das Thema sensibel ist.

Zitat von Stille Mitleserin

Am Freitagmorgen sollten Freundinnen bei Emily bleiben (und auch dem anderen Mädchen), die 4 Lehrkräfte waren mit den knapp 60 Kindern den Tag über unterwegs.

Es waren mehr als 60 SUS (zwischen 60 und 70) und eine Lehrerin war wohl an diesem Tag schon mit einem anderen Kind im Krankenhaus. Es musste also sowieso schon umdisponiert werden und jeder der übrigen Lehrer musste also im Schnitt mehr als 20 mehr oder weniger unbekannte SUS durch London führen.

Man hat die dritte Lehrerin und den Lehrer aus dem Verfahren herausgenommen, ganz offensichtlich, weil man im Verhalten der vier Lehrer vor Ort alles in allem eben nicht genug Chancen für eine Verurteilung gesehen hat.

Deshalb ist man einen anderen Weg gegangen, um die Verurteilung doch noch zu erreichen. Zwar war schon festgestellt worden, dass von medizinischen Laien auch bei Kenntnis der Krankheit nicht erwartet werden konnte, in jedem Fall richtig zu reagieren. Daher hatte man vor, die Garantenstellung ins Feld zu führen. Lehrer sind zumindest bei Kenntnis der Erkrankung eben keine normalen medizinischen Laien, sondern man muss von ihnen aufgrund der Garantenstellung erwarten, dass sie sich schlau machen bzw. umgehend und umsichtig reagieren. Das ist ja auch richtig so. Insofern war es für die Feststellung der fahrlässigen Tötung durch Unterlassen entscheidend, dass die beiden für die Planung verantwortlichen Lehrerinnen nicht dafür gesorgt haben, dass die Erkrankung bekannt ist. Die anderen beiden Lehrer hätten sich darauf verlassen dürfen, dass die für die Planung zuständigen Lehrerinnen das korrekt erledigt hätten und werden deshalb nicht belangt.